

Trinkwassergewinnungsgebiete der Kooperation Wasserverband Gifhorn

Information 01/2017

27. Januar 2017

Wichtige Termine:

- **15. Februar:** zulässiger Umbruch von Zwischenfrüchten FV
- **01. März:** Abgabe Maßnahmenverträge FV Frühjahr
- **31. März:** Erstellung Nährstoffvergleich des Vorjahres
- **31. Mai:** Abgabe Auszahlungsanträge FV Frühjahr

WIRTSCHAFTSDÜNGERAUSBRINGUNG

Die Sperrfrist nach Dünge-VO endet am 31. Januar.

Sie gilt für Gülle, Jauche, Gärreste, Geflügelkot, stickstoffhaltige Mineraldünger sowie viele Klärschlämme.

In Wasserschutzgebieten gelten teilweise andere, auch längere Sperrfristen (s.u.).

In **ausgewiesenen Wasserschutzgebieten** darf zu Sommerungen frühestens **ab dem 1. März** mit Gülle, Jauche, Gärresten, Silosickersaft sowie gütegesichertem Kompost gedüngt werden.

Grundsätzlich gilt: Je später die Düngergabe und je näher am Pflanzenbedarf, desto besser für die Nährstoffausnutzung. Zudem wird dadurch die Gefahr von Frühjahrsausträgen bei Starkregenereignissen vermindert.

Die Ausbringung von organischen Düngern ist in den Wasserschutzgebiets-VO sowie der allgemeinen, niedersachsenweit gültigen Schutzgebietsverordnung (SchuVO vom 17.11.2009) geregelt. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen WSG-VO und SchuVO ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden.

Außerdem ist die Ausbringung von **organischen Düngern** tierischer oder pflanzlicher Herkunft durch die niedersächsische SchuVO in allen **ausgewiesenen Wasserschutzgebieten** in einem Jahr auf **170 kg N/ha beschränkt**.

Vor allem bei einer frühen Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sollte ein N-Stabilisator eingesetzt werden. Nutzen Sie daher die Möglichkeiten der Freiwilligen Vereinbarung zur Förderung des Einsatzes von N-Stabilisatoren in organischen Düngern (z.B. Piadin oder Vizura). Ebenso wird der Einsatz von N-stabilisierten Mineraldüngern zu Hackfrüchten gefördert.

		Jan	Feb	Mrz
Wasserschutzzone III	Grünland	■	■	
	über Winter unbestellte Böden	■	■	
	bestellte Böden	■	■	
	Zwischenfrüchte oder Winterraps mit Düngebedarfsnachweis	■	■	■
WSZ II	alle Kulturen	■	■ Ganzjähriges Verbot!	

Sperrfrist:

- Kernsperrfrist der DüV
- SchuVO vom 17.11.2009
- WSG-VO Schönewörde, Hankensbüttel u. Wedelheine
- WSG-VO Lüsche
- WSG-VO Groß Schwülper

* Bei Frühjahrsbestellung besteht die Sperrfrist bis Ende Februar

MAßNAHMENKATALOG FREIWILLIGE VEREINBARUNGEN

Hiermit erhalten Sie den für das Jahr 2017 gültigen **Maßnahmenkatalog Freiwilliger Vereinbarungen** für die Gesamtkooperation der TGG des Wasserverbandes Gifhorn. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Katalog grau hinterlegt.

Es gelten die im Maßnahmenkatalog genannten **Abgabefristen**. Für **Frühjahrsmaßnahmen** muss der Maßnahmenvertrag bis **1. März** abgegeben werden. Bitte kontrollieren Sie, ob Sie einen gültigen Maßnahmenvertrag vorliegen haben.



Beachten Sie hierbei, dass die Maßnahme zur „Reduzierten N-Düngung in Kartoffeln“ (vorher „Reihendüngung zu KA“) in diesem Jahr unter einer anderen MU-Kategorie und die Maßnahme „Gewässerschonende Gülleausbringung“ in einer neuen MU-Kategorie angeboten wird. Daher müssen vor Abschluss dieser Freiwilligen Vereinbarungen neue Maßnahmenverträge abgeschlossen werden!

Die in einzelnen Maßnahmen geforderten **Belege und Nachweise** müssen bis spätestens **15. Oktober** bei uns eingereicht werden.

Wesentliche Änderungen / Neuerungen kurz zusammengefasst:

- „Einsatz von Nitrifikationshemmstoffen in Gülle/Gärrest“ ab 1.2.
- Die alte FV „Reihendüngung zu Kartoffeln“ wird neu als „Reduzierte N-Düngung zu KA“ angeboten (s.o.)
- „Leguminosenfreier Zwischenfruchtanbau“ nur ohne organische Düngung
- „Winterharte leguminosenfreie Zwischenfrucht“ nur mit betriebseigenen Wirtschaftsdüngern
- Neuabschluss „Reduzierte N-Düngung zu Winterweizen bzw. Winterraps“ unter Vorbehalt der Anforderungen der neuen DüV
- Ausgleich der FV „Extensiver Grasanbau im sehr hoch prioritären Bereich“ der TGG Ettenbüttel und Wedelheine erhöht

Bei Interesse an den vorliegenden Maßnahmen wenden Sie sich bitte an uns. Details zu den Maßnahmen entnehmen Sie dem beiliegenden Katalog. Den kompletten Katalog finden Sie auch auf der Homepage des Wasserverbandes Gifhorn www.wasserverband-gifhorn.de unter der Rubrik „Wir über uns“ - „Wasserschutzgebiete“.

FREIWILLIGE VEREINBARUNGEN UND GREENING

Unverändert gegenüber 2016 können Freiwillige Vereinbarungen auch für die Anerkennung als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) nach den Vorgaben des Greenings herangezogen werden. Wichtig ist, dass sowohl die Bewirtschaftungsauflagen der FV als auch die Auflagen der ÖVF eingehalten werden.

Bei den Maßnahmen aus den Kategorien I.E (Zwischenfrüchte etc.) und I.F (Brache, Feldgras etc.) ist der Wasserverband Gifhorn jedoch verpflichtet, aus Gründen der Vermeidung eines Doppelförderatbestandes die folgenden Kürzungen des Ausgleichsbetrages durchzuführen, wenn die Flächen als ÖVF codiert werden:

I.E (Zwischenfrüchte): - 75 €/ha (ÖVF-Faktor 0,3)

I.F (Brache / Feldgras): - 250 €/ha (ÖVF-Faktor 1,0)

Sonderfall:

Grasstreifen bis 20 m Breite und Anrechnung als Puffer-, Waldrand- oder Feldrandstreifen: - 380 €/ha (ÖVF-Faktor 1,5).

Bitte berücksichtigen Sie auch die Kapitel 6 und 7 im Katalog auf Seite 3.

FRÜHJAHR NMIN-UNTERSUCHUNGEN

In Abhängigkeit von der Witterung werden wir im Februar mit Nmin-Untersuchungen auf Raps- und Getreideflächen beginnen. Solange der Boden befahrbar ist, soll ggf. ein Probenahmefahrzeug zum Einsatz kommen. Dies soll eine schnelle Probenahme gewährleisten. Zur Abstimmung der Beprobungsflächen setzen wir uns vorab mit Ihnen in Verbindung.

Des Weiteren werden Flächen untersucht, auf denen Maßnahmen zur reduzierten N-Düngung zu Winterweizen und Winterrap sowie zum Winterbraugerstenanbau abgeschlossen wurden. Gerne berücksichtigen wir auch Ihre Flächenwünsche.



VERSAND PER E-MAIL

Möchten Sie Rundschreiben in Zukunft per Email zugestellt bekommen?
Eine kurze Mitteilung an parsau@geries.de oder einen unserer Berater genügt!

IHRE ANSPRECHPARTNER



Markus Hanssler
Mobil: 0170-5795990
hanssler@geries.de



Sonja Besenroth
Mobil: 0170-5616753
besenroth@geries.de



Juliane Schorling
Mobil: 0160-1532479
schorling@geries.de